

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00249 vom 7. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00249

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00249 du 7 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00249 del 7 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

8. Oktober 2012

wurde sie von ihrem damaligen von der Vormund schaftsbehörde ernannten vorläufigen Vertreter

unter Hinweis auf Schizo phrenie/ wahnhafte Störungen bei der Invalidenversicherung zum Leis tungsbezug an gemeldet (Urk. 6/2 ; vgl. Urk. 6/4). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte verschiedene Abklärungen, und verneinte mit Verfügung vom 20. Oktober 2014 einen Rentenanspruch z ufolge Nicht er fül lung der versicherungsmässigen Voraussetzungen (Urk. 6/38).

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bun desgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosen ent schädigung . Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs.

E. 1.2

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheb li cher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV ange wiesen ist.

E. 1.3

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs.

E. 1.4

Als Heim im Sinne von Art. 38 Abs. 1 IVV gelten kollektive Wohnformen, die der Betreuung oder Pflege der versicherten Person dienen, sofern die versicherte Person: a.

für den Betrieb der kollektiven Wohnform nicht die Verantwortung trägt; b.

nicht frei entscheiden kann, welche Hilfeleistung sie in welcher Art, wann oder von wem erhält; oder c.

eine pauschale Entschädigung für Pflege- oder Betreuungsleistungen entrichten muss (Art. 35 ter Abs. 1 IVV) .

Institutionen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), die nach Artikel 4 IFEG von einem oder mehreren Kantonen anerkannt sind, gelten als Heime (Art. 35 ter Abs. 2 IVV) .

Wohngruppen, die von einem Heim nach Absatz 1 betrieben werden und von diesem Hilfeleistungen beziehen, sind Heimen gleichgestellt (Art. 35 ter Abs. 3 IVV) .

Nicht als Heim gelten insbesondere kollektive Wohnformen, in denen die versicherte Person: a.

ihre benötigten Leistungen bezüglich Pflege und Betreuung selbst bestimmen

und einkaufen kann; b.

eigenverantwortlich und selbstbestimmt leben kann; und c.

die Wohnverhältnisse selbst wählen und gestalten kann (Art. 35 ter Abs. 4 IVV) .

Institutionen, die der Heilbehandlung dienen, gelten nicht als Heim (Art. 35 ter Abs. 5 IVV).

E. 1.5.1

Bei einem Kreisschreiben handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführgorgane, nicht aber für die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 206 E. 4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 123 V 70 E. 4a mit Hinweisen).

E. 1.5.2

Gemäss Randziffer (Rz) 8005.1 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH, Stand: 1. Januar 2018) muss in je dem Einzelfall abgeklärt werden, ob von einer Wohngemeinschaft mit Heimstatus oder von einer Wohngemeinschaft, die einem Aufenthalt zu Hause gleichgestellt ist, auszugehen ist. Insbesondere lehnt sich der Heimbegriff nicht primär an die Finanzierung an. Es ist auch nicht entscheidend, ob die Institution auf einer Bedarfsliste des Bundes oder eines Kantons aufgeführt ist.

E. 1.5.3

) .

Auch dies trifft vorliegend zu. Tagsüber geht die Beschwerdeführerin einer Tätigkeit von 50 % in einem Arbeitsintegrationsprojekt nach. Aber die Y.____

legt Wert auf einen klar strukturierten Tagesablauf und das Betreuungsteam ist einmal täglich Montag bis Freitag vor Ort, wobei die Betreuungszeiten täglich individuell sind, abhängig von den Arbeitszeiten der Klienten.

Zudem finden regelmässig

Einzelgespräche statt und die Beschwerdeführerin muss gemäss Hausordnung

am Dienstagabend an der wöchentlichen WG-Sitzung teilnehmen. Der Hausordnung kann zudem entnommen werden, dass der Besitz und Konsum von Alkohol innerhalb der Institution grundsätzlich verboten

ist. Es gilt die Null-Promille und Null-Drogen Regel innerhalb der Wohngemeinschaft: Wer Alkohol/ Drogen konsumiert hat, darf sich nicht in der Wohngemeinschaft aufhalten.

Zudem können Zimmer durchsuchungen oder Alkoholtests gemacht werden. Besuch ist in der Wohngemeinschaft erlaubt, wobei Übernachtungen von Besuchern nur in den eigenen Zimmern und mit vorgängiger Anmeldung beim Personal erlaubt sind. Auch bezüglich Medikamenteneinnahme besteht eine strikte Regelung: Die Verabreichung sämtlicher Medikamente erfolgt durch das Betreuungspersonal. Wenn Medikamente nicht eingenommen werden, müssen diese an das Betreuungspersonal zurückgegeben werden. Die Klienten verpflichten sich, die Medikamente gemäss ärztlicher Verordnung einzunehmen. Schliesslich ist geregelt, dass die Nachtruhe um 22:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr endet. Insgesamt liegt somit ein nicht unerheblicher Fremdbestimmungsgrad vor, bestehen doch Vorschriften in Bezug auf obligatorische Gruppensitzungen und Einzelgespräche sowie in Bezug auf die Freizeitgestaltung und den Umgang mit Alkohol, Medikamenten und Drogen.

Auch kann die Beschwerdeführerin das benötigte Leistungspaket bezüglich Pflege und Betreuung nicht selbst einkaufen (vorstehend E.

E. 1.5.4

) . Die Entscheidungsbefugnis für alle Aspekte der Organisation, Verwaltung und der Wohngemeinschaft liegt ebenfalls nicht in der Eigenverantwortung der Beschwerdeführerin. So kann sie z.B. nicht regeln, mit wem die Wohnung geteilt wird oder wer die Wohnung sauber hält. Y.____ bestimmt, in welchem Haus mit welchem Betreuungskonzept die Klienten betreut werden und wann und ob ein Wechsel der Wohngruppe/des Betreuungskonzepts notwendig ist (vorstehend E. 5.1).

Nach dem Gesagten ist der Heimcharakter der Y.____

vorliegend zu bejahen. Da der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV nur vorliegen kann, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt, hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Hilfosentschädigung in Form von lebenspraktischer Begleitung.

Die angefochtene Verfügung vom 28. Februar 2019 erweist sich nach dem Gesagten somit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 6.7

Damit kann die Frage offengelassen werden, ob der Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente gemäss Art. 38 Abs. 2 IVV besteht. Diesbezüglich ist mit Blick auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin (vgl. vorstehend E. 2.1) festzuhalten, dass mit Verfügung vom 20. Oktober 2014 ein Rentenanspruch verneint

wurde, da die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Ein IV-Grad von 100 % war damals aber ausgewiesen (vgl. vorstehend E. 4.6 f.). An gesichts eines allfällig verbesserten Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin wäre der heutige IV-Grad neu zu prüfen.

7.

7.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführer in aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, dies unter Hinweis auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer). 7.2

Nach § 34 Abs. 3 GSVGer bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Mit Honorarnote vom 30. März 2020 (Urk. 15) machte der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin einen Aufwand von 7.3 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 54.75 geltend, was angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung des gerichtsüblichen

Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ist Rechtsanwalt Kaspar Gehring, Zürich, mit Fr. 1'788.60 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Die Beschwerdeführer in ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Kaspar Gehring, Zürich, wird mit Fr. 1'788.60 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende i.V. Die Gerichtsschreiberin Käth Keller

E. 1.5.5

Gemäss K SIH Rz 8005.4 sind Aussenwohngruppen einem Heim gleichgestellt, sofern sie durch das Mutterhaus betreut werden. Auch wenn die Pflegeleistungen in diesen Wohngruppen nicht pauschal, sondern nach effektivem Gebrauch entschädigt werden, kann nicht von einer selbstständigen und unabhängigen Gruppe ausgegangen werden, die in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt. Es spielt keine Rolle, ob sie in der unmittelbaren Nähe des Heims stehen oder weit entfernt. 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene leistungsabweisende

Verfügung vom 28. Februar 2019 (Urk. 2) damit, dass die Beschwerdeführerin in einem betreuten Wohnen lebe. Deshalb könne kein Anspruch auf eine Hilfenleistung in Form von lebenspraktischer Begleitung entstehen. In den alltäglichen Lebensverrichtungen sei die Beschwerdeführerin selbstständig. Falls die Beschwerdeführerin in eine eigene Wohnung ziehe, könne eine erneute Anmeldung geprüft werden. Wohngemeinschaften ohne Heimstatus zeichneten sich durch ihre Selbstorganisation und Eigenverantwortung aus. Werde die Wohnung durch eine Trägerschaft zur Verfügung gestellt, die die Verantwortung für den Betrieb der Wohngemeinschaft übernehme, liege keine Selbstorganisation vor. Bei der Y. ___ handle es sich um ein Heim mit einer Trägerschaft.

Selbst bei grösstmöglicher Selbständigkeit könne hier nicht von einer Wohngemeinschaft ohne Heimstatus ausgegangen werden. Selbstorganisation und Eigenverantwortung würden nämlich beinhalten, dass die versicherte Person ihr benötigtes Leistungspaket bezüglich Pflege und Betreuung selbst einkaufen könne; es werden hierzu Beispiele aufgeführt. Die Entscheidungsbefugnis läge für alle Aspekte der Organisation, Verwaltung und der Wohngemeinschaft in der Eigenverantwortung der betroffenen Bewohner; es werden Beispiele aufgeführt. Dies alles sei bei einem Aufenthalt im Y. ___ nicht möglich. Die Möglichkeit, selber die Wohnung einzurichten, genüge alleine nicht, um eine kollektive Wohnform nicht als Heim einzustufen (S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 17. Mai 2019 (Urk. 5) führte die Beschwerdegegnerin aus, es sei vorliegend auch kein Anspruch auf eine Viertelsrente ausgewiesen. Ein solcher sei rechtskräftig mit Verfügung vom 20. Oktober

2014 abgewiesen worden (S. 1 Rz 2). Die Beschwerdeführerin gehe offenbar selber davon aus, nicht auf Dritthilfe angewiesen zu sein. Sie gebe an, selber einzukaufen und arbeite zu 50 %, bestimme Tagesablauf und Freizeit/Beschäftigung (S. 1 f. Rz 3). 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1),

der Schluss der Beschwerdegegnerin, dass sie in einem betreuten Wohnen lebe und daher keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung habe, sei pauschal und entspreche nicht dem tatsächlichen Sachverhalt (S. 3 Rz 2).

Sie lebe aufgrund ihrer zunehmenden Selbständigkeit seit Ende November 2018 in der Z. ___ der Y. ___ (vorher im Haus «...» der Y. ___ ; S. 4 Rz

E. 3

Satz 1 IVV gilt die lebenspraktische Begleitung, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens 2 Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 133 V 450 E. 6.2).

Die lebenspraktische Begleitung beinhaltet weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen noch die Pflege noch die Überwachung. Sie stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe dar (BGE 133 V 450 E. 9).

Das Gesetz macht den Anspruch auf Hilflosenentschädigung nicht davon abhängig, ob die lebenspraktische Begleitung kostenlos erfolgt oder nicht (BGE 133 V 472 E. 5.3.2).

E. 3.1

Vorab gilt es, die von

der Beschwerdeführerin in gerügte Gehörsverletzung zu beurteilen, wonach sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung nicht genügend mit ihrem Umzug von Haus «...» der Y. ___ in die Z. ___ der Y. ___ auseinandergesetzt habe (vgl. Urk. 1 S. 4 Rz 4).

E. 3.2

Ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird, ist das Recht der versicherten Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1).

Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1). Die Behörde darf ihre Begründung allerdings auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen (BGE 133 I 270 E. 3.1, 124 V 180 E. 1a); es ist nicht erforderlich, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 136 I 184 E.

2.2.1). Um den verfassungsmässigen rechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrer Entscheidung hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt. Aus der Begründung muss jedenfalls ersichtlich werden, ob und weshalb die Behörde ein Vorbringen einer Partei für unzutreffend beziehungsweise unerheblich hält. Es muss erkennbar sein, ob die Behörde es überhaupt in Betracht gezogen hat. Sie darf sich nicht auf den Hinweis beschränken, die Überlegungen der versicherten Person seien zur Kenntnis genommen und geprüft worden (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2015, N 56 zu Art. 49 ATSG, mit Hinweis auf BGE 124 V 182).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin nahm – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – in der angefochtenen Verfügung zu den von ihr vorgebrachten Einwänden durchaus Stellung, indem sie auf die von ihr im Einwand vom 17. Januar 2019 (Urk. 6/69) erwähnten Randziffern im KSIH eingegangen ist (vgl. Urk. 2 S. 2). Zwar ist die Beschwerdegegnerin nicht konkret auf jedes einzelne Vorbringen eingegangen. Dies ist im Lichte der vorgenannten Rechtsprechung indessen auch nicht zwingend erforderlich. Von einer gewichtigen Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nicht ausgegangen werden. Zudem hat die Beschwerdeführerin nicht explizit eine Rückweisung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs beantragt und eine solche würde auch lediglich zu einem formalistischen Leerlauf führen. Ausserdem hat sie die Gelegenheit erhalten, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann, womit eine allfällige Gehörsverletzung ohnehin als geheilt betrachtet werden kann (BGE 132 V 387 E. 5.1, 124 V 180 E. 4a).

E. 4

.7

Mit Verfügung vom 20. Oktober 2014 wurde ein Rentenanspruch verneint, da die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt seien (Urk. 6/38).

E. 5

.

E. 6

.4

Der Internetseite der Y.____ ist zu entnehmen, dass die Y.____ insgesamt 52 betreute Wohnplätze an drei Standorten anbietet. Diese befinden sich alle direkt beim G.____. Im Haus «...» (6 x 3 Plätze) leben die Klienten zu dritt in 4.5-Zimmer-Wohnungen. Im Haus «...» (3 Plätze) leben die Klienten zu dritt in einem Reiheneinfamilienhaus. Im Haus «...» (7 x 3 Plätze) werden Klienten mit höherem oder komplexerem Betreuungsbedarf betreut. Schliesslich wohnen

E. 6.5

Vor allem angesichts der im Haus «...» länger dauernden Betreuungszeiten ist davon auszugehen, dass der Betreuungsaufwand betreffend die Beschwerdeführerin geringer geworden sein muss, so dass ein Wechsel in die Z.____ stattfinden konnte. Aber bereits im Haus «...», wo die Beschwerdeführerin noch bis November 2018 gewohnt hatte, war die Bereitschaft, einer externen Tagesstruktur von 50

% nach zu gehen, Voraussetzung ,

und haben die Klienten beispielsweise selbständig gekocht

(vgl. vorstehend E. 6.4). Zudem entspricht es dem Konzept der Y.____, die Selbständigkeit der Klienten zu fördern. Dieses Konzept hat bei der Beschwerdeführerin offensichtlich Erfolg gezeigt. Aus diesen Gründen überzeugt es nicht, wenn die Beschwerdeführerin der Y.____

im Wesentlichen aufgrund ihres Umzuges von Haus «...» in die Z.____

den Heimcharakter absprechen will. 6.6

Gemäss KSIH Rz 8005.4 sind Aussenwohngruppen einem Heim gleichgestellt, sofern sie durch das Mutterhaus betreut werden (vgl. vorstehend E. 1.5.5).

Nach KSIH Rz 8005.2 liegt ein Heim im Sinne des Gesetzes unter anderem vor, wenn die versicherte Person für den Betrieb keine Verantwortung trägt; mithin, wenn eine Trägerschaft die Wohnung zur Verfügung stellt (vorstehend E.

E. 10

Klienten in einer grosszügigen Wohnung. Das Betreuungsteam ist einmal täglich Montag bis Freitag vor Ort. Es wird selbständig gekocht. Vorausgesetzt wird, dass die Klienten eine externe Tagesstruktur haben (Bereitschaft einer 50%igen Tagesstruktur nachzugehen). Zudem vorausgesetzt wird die Bereitschaft, verordnete Medikamente einzunehmen und die Hausordnung (keine Drogen, kein Alkohol) einzuhalten. Zudem müssen die Klienten fähig sein, Taschen-/Haushaltsgeld zu verwalten. In der Z.____ seien die Betreuungszeiten Montag bis Freitag täglich individuell, abhängig von den Arbeitszeiten der Klienten.

Aus der Internetseite ist auch ersichtlich, dass es regelmässige Einzelgespräche gibt. Darin werden unter anderem die Förderplanung erarbeitet, der Ist- Soll Zustand überprüft, Krisenpläne erarbeitet. Es finden zudem regelmässig obligatorische WG-Sitzungen statt. Sodann werde auf einen klar strukturierten Tagesablauf Wert gelegt. Dem Wochenplan kann unter anderem entnommen werden, dass für alle Klienten der Y.____, somit auch für die Bewohner der Z.____, am Montag um 17.45 Uhr ein Aperitif / Znacht, am Dienstag um 16 Uhr eine Bewegungsgruppe/Velogruppe, am Mittwoch von 13.30 bis 15.45 Uhr diverse Programmpunkte wie zum Beispiel ein Ausflug und am Freitag um 16 Uhr ein Hundespaziergang

angeboten werden.

Das Angebot der Y.____

richtet sich an Frauen und Männer ab 18 Jahren, mit psychischen oder sozialen Beeinträchtigungen. Es würden insbesondere Menschen angesprochen werden, die nicht mehr in ihrer Familie oder ihrem angestammten Umfeld leben können oder wollen. Menschen, welche aufgrund ihrer Krankheit nicht selbständig genug seien, um unabhängig eine Wohnung zu beziehen, fänden so kurz- oder langfristig ein Zuhause.

Die Bewohner werden von Fachpersonen zielorientiert in der Organisation ihres Alltags unterstützt. Sie erhalten Förderung und Anleitung zur Entwicklung einer möglichst selbständigen Lebensgestaltung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.